

# **1. Ergänzung zur Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land vom 1. Juli 2017, in der geänderten Fassung vom 03.05.2018: Corona Sonderregelungen**

## **1. Unter Punkt 5.2 der Allgemeinen Richtlinie (Zuwendungsverfahren) wird ergänzt: Anpassungen aufgrund der Corona-Pandemie**

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten bereits bewilligte Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen teilweise abgesagt, verschoben oder erheblich umgestaltet werden. Trotz der Möglichkeit zur Anpassung des Zuwendungsbescheides an die gegebenen Umstände ist es möglich, dass bereits geschlossene Verträge nicht mehr gekündigt oder bereits getätigte Ausgaben nun nicht mehr genutzt werden können.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alles in seinem Verantwortungsbereich Mögliche zu tun, um einen finanziellen Schaden zu minimieren (Schadensminderungspflicht). Vergebliche oder zusätzliche Ausgaben sind so gering wie möglich zu halten, z. B. durch die Inanspruchnahme von Rücktrittsrechten/Stornierungen, Versicherungen, Kündigung von Verträgen, Inanspruchnahme krisenunterstützender Angebote und Instrumente. Diese Schadensminderungsmöglichkeiten sind selbstständig zu veranlassen, zu dokumentieren sowie spätestens mit dem Verwendungsnachweis darzulegen. Ist die Nichtdurchführung von Projektinhalten nicht auf eine Fehlplanung, sondern eindeutig auf Corona zurück zu führen, können damit in Zusammenhang stehende nicht vermeidbare Aufwendungen (z.B. Stornogebühren) als förderunschädlich anerkannt werden.

Wurden oder werden behördliche Anordnungen erlassen (z.B. Quarantäne von Projektmitarbeitenden, Schließung von Räumlichkeiten), die eine ordnungsgemäße Durchführung von Projekten oder die vollständige Projektdurchführung verhindern, können Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Falle der geplanten Projektdurchführung als förderfähig anzuerkennen gewesen wären und zu deren Leistung der Zuwendungsempfänger trotz der Nichtdurchführung verpflichtet ist. Hierzu zählen sogenannte Fixkosten, vertraglich gebundene Honorare, Gehälter, Mieten etc., die Gegenstand der ursprünglichen Bewilligung waren bzw. sind, sofern keine Erstattung von Dritten erfolgt.

Soweit ein Projekt pandemiebedingt in geänderter Form durchgeführt werden kann (z.B. Präsenzfortbildung als Onlinefortbildung), kann diese modifizierte Zweckerreichung durch Änderungsbescheidung beschieden werden.

Im Fall einer Verschiebung/Verzögerung des Projekts kann der Bewilligungszeitraum oder Projektdurchführungszeitraum im sachlich erforderlichen Umfang verlängert werden. Dies ist vom Projektträger zu dokumentieren und dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Solange der Zuwendungszweck insgesamt noch erreicht werden kann, können Projektmitarbeitende und vertraglich gebundene Honorarkräfte andere, dem Zuwendungszweck entsprechenden Tätigkeiten zeitlich befristet zugewiesen werden, die

eine sinnvolle Weiterbeschäftigung im Rahmen des Projekts ermöglichen. Insbesondere sind bei gefördertem Personal Abweichungen von geförderten Projekthaltungen ausführlich zu dokumentieren und mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen.

Sofern es dem Erreichen des Zweckes (auch in geänderter Form) dient, kann eine Überschreitung des Finanzierungsplans um mehr als 20 v. H. zugelassen werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können.

2. Unter Punkt 5.3 der Allgemeinen Richtlinie (Auszahlung) wird ergänzt:

Zur Vereinfachung des Verfahrens und Sicherstellung der Liquidität kann im Einzelfall während der Corona-Pandemie eine Ausnahme von der so genannten Zwei-Monats-Frist zur Verwendung der Mittel (Ziffer 7.2 VV zu § 44 ThürLHO) erteilt werden, sofern bereits Mittel ausgezahlt wurden.

3. Nach Punkt 11 der Besonderen Richtlinie wird Punkt 12 eingefügt:

**12. Ausnahmeregelungen im Rahmen der Corona-Pandemie**

**12.1 Beschreibung der Förderung**

Während der Corona-Pandemie werden für die Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit zusätzliche hygienische Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und Nutzern der Angebote erforderlich und sind von dem Träger umzusetzen, wenn physischen Zusammentreffen von Personen erfolgen. Von den unter Punkt 3 der allgemeinen Förderrichtlinie benannten Zuwendungsberechtigten kann daher ein Antrag auf zusätzliche Sachkosten zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes gestellt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass das Projektziel sonst nicht erreicht werden kann.

Vorrangig sind, sofern vorhanden, Restmittel aus bereits bewilligten Sachkosten gem. Punkt 4 der Besonderen Richtlinie für die Beschaffung von Hygieneartikeln umzuwidmen. Eine entsprechende Umwidmung ist zu dokumentieren und dem Zuwendungsgeber mitzuteilen. Pädagogische Sachkosten gemäß Punkt 5 der Besonderen Richtlinie können nicht für die Beschaffung von Hygieneartikeln umgewidmet werden.

**12.2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können, sofern zur Erreichung des Projektziels erforderlich:

- Desinfektionsmittel
- Einmalhandtücher
- Seife
- Mund-Nasen-Bedeckung
- sonstige erforderliche (nicht investive) Gegenstände zum Gesundheitsschutz,
- zusätzliche Dienstleistungen zur Reinigung der Einrichtung.

### **12.3 Höhe der Förderung**

Eine Förderung kann im Rahmen der im Deckungskreis der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit (Unterabschnitte 45120, 45150 und 45210 im Haushaltsplan des Landkreis Altenburger Land) zurückgeführten Mittel (z.B. durch Ausfall geplanter Projekte) oder noch ungebundenen Mittel im Haushaltsjahr 2020 gewährt werden. Die Förderung erfolgt bis zu einem Höchstbetrag von 3.500 € im Verwaltungshandeln.

#### **4. Im Punkt III der Richtlinie (Schlussbestimmungen) wird ergänzt:**

Die 1. Ergänzung „Corona Sonderregelungen“ tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.06.2020 (Beschluss Nr. 18) rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.